

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung der Junker-Filter GmbH und ihren Kunden, somit für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen der Junker-Filter GmbH und ihren Kunden. Für unsere Einkäufe und Bestellungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht. Hierfür gelten unsere gesonderten Einkaufs- und Bestellbedingungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der Kunden werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil es sei denn Ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.
3. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Kunden die Lieferungen an die Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir diese schriftlich bestätigen oder der Bestellung durch Übersendung der Ware nachkommen. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Lieferung

1. Ein von uns angegebener Liefertermin ist nur bei schriftlicher Vereinbarung oder bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen.
2. Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die Abklärung aller technischer Fragen voraus, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, insbesondere der Zahlungsverpflichtung.
3. In Fällen von Streik, Aussperrung Betriebsstörung, höherer Gewalt nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung oder anderer von uns nicht zu vertretener Lieferbehinderungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse sind wir berechtigt, den Liefertermin angemessen hinauszuschieben.
4. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung des Lieferers endgültig festgelegt. Nachträge und Änderung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich bestätigt wird. Beratungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Stand der Technik und sind auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z. B. Wasserverhältnisse in der Zeit zwischen Angebot und Auslieferung ändern, ist der Kunde verpflichtet, dies uns schriftlich mitzuteilen.

5. Eine Versicherung der Lieferware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Kunden. Sollte es auf Grund fehlerhafter Angaben des Kunden zu den Adresdaten zu zusätzliche Kosten kommen, so hat der Kunde diese zu ersetzen.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe und beim Versendungsverkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur den Frachtführer oder einer sonstigen mit der Versendung beauftragten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Der Übergabe steht es gleich wenn der Kunde sich in Annahmeverzug befindet.

§ 5 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Auch die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, „ab Werk“ zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Transport und Verpackungskosten. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert berechnet.
2. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Rechnungszugang fällig und innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zahlbar.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, soweit sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
4. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

§ 6 Gewährleistung

1. Bei Schäden die durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Ware durch den Kunden entstanden sind, besteht keine Gewährleistung. Gleiches gilt für einen sogenannten „gewollten Verschleiß“. Ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts liegt nicht vor, wenn Abweichungen, insbesondere in Messwerten von unseren Angaben vorliegen, diese Abweichungen sich aber noch im jeweiligen vom Hersteller vorgegebenen Toleranzbereich befinden.
2. Der Kunde hat die gelieferten Waren unverzüglich zu untersuchen und gegebenenfalls Mängel unverzüglich zu rügen. Es gelten die §§ 377, 378 HGB. Ergibt sich aus diesen §§ 377, 378 HGB nichts anderes, gilt der Vertragsgegenstand spätestens zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Zeigt der Kunde etwaige Mängel, insbesondere offensichtliche Mängel, nicht entsprechend vorstehenden Regelungen unverzüglich an, sind Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen.

Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, Nachbesserung oder Neuherstellung berechtigt, weitergehende Ansprüche bestehen nicht, es sei denn diese beruhen auf einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf von uns zu vertretender schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einer von uns zu vertretender vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, sowie für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Wegen der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten wird unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vor.
2. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei einer Haftung wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere Zahlungsforderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden zustehen.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, solange er nicht im Zahlungsrückstand ist, zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (unerlaubte Handlung, Versicherung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen wird der Kunde bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird hiermit durch uns angenommen. Der Kunde wird jedoch hiermit widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
3. Während des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere die Sache auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind hat diese der Kunde ebenfalls auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Herstellerin jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht.
5. Bei zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Kunde hiergegen verstößt und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, und von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurück zu verlangen.

§ 9 Nebenabreden/Änderungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese AGB.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Sinsheim. Gerichtsstand ist das für Sinsheim jeweils zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gültig ab August 2008, Revision 1